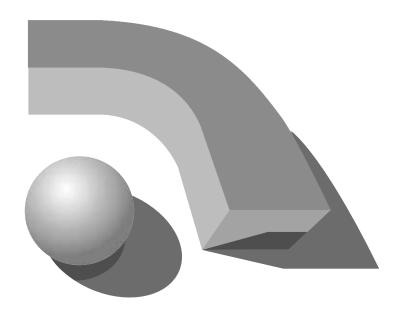
hüttlinger

Nachrichten ...für alle



59. Jahrgang/Nummer 47

Samstag, den 27. November 2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir befinden uns aktuell in der vierten Welle der Corona-Pandemie. Die Auslastung der Intensivstationen kommt an die Grenzen und wir stehen in Baden-Württemberg vor einem Kollaps der intensivmedizinischen Versorgung.

Die Belastung fürs Pflegepersonal und die Ärzte ist enorm.

Wie wir zwischenzeitlich wissen, können sich auch Geimpfte infizieren und das Virus weitertragen. Auch in Hüttlingen gibt es zahlreiche Betroffene. Jedoch ist die Wahrscheinlichkeit schwer zu erkranken, um ein Vielfaches geringer als bei Menschen ohne Impfschutz.

Für uns alle muss nun im Vordergrund stehen unser Verhalten zu überprüfen und Kontakte zu reduzieren.

Halten Sie sich bei Zusammenkünften an die geltenden Regelungen, Abstandsgebote und Hygienekonzepte. Nutzen Sie Selbsttests. Geben Sie acht auf die Älteren und Schwächeren in unserer Gesellschaft, insbesondere beim Umgang in der Familie und in der Nachbarschaft.

Das Impfangebot ist ein zentraler Baustein der Pandemiebekämpfung.

Bitte denken Sie als Ungeimpfter daran, dass Sie eine Impfung vor einem schweren Verlauf schützen kann.

Nutzen Sie als Geimpfter das Angebot einer Auffrischungsimpfung. Als Gesellschaft ist es gerade in dieser kritischen Phase der Pandemie unsere gemeinsame Verantwortung, dass jeder und jede seinen Beitrag zur Bewältigung der Krise beiträgt.

Günter Ensle Bürgermeister

Mobiles Impfteam kommt nach Hüttlingen – bitte Termin vereinbaren

Am Donnerstag, 9. Dezember wird von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

ein mobiles Impfteam in den Bürgersaal des Kultur- und Sportzentrums Limeshalle kommen. Möglich sind kostenlose Erst-, Zweit- und Booster-Impfungen gegen das Covid-19-Virus, inbesondere für unsere Hüttlinger Bürgerinnen und Bürger. Geimpft wird mit dem Impfstoff von BioNTech Pfizer.

Wer darf geimpft werden?

Erst- und Zweitimpfungen sind für alle ab zwölf Jahren mit Einwilligung aller Erziehungsberechtigten möglich. Die Auffrischimpfung, sogenannte Booster-Impfung, empfiehlt die Ständige Impfkommission für alle, deren letzte Imfpung sechs Monate zurückliegt.

Terminvereinbarung

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie um eine verbindliche Terminvereinbarung ab Montag, 29. November, Telefon 0 73 61/9778-34 zu den jeweiligen Sprechzeiten Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bitte zum Impftermin folgende Unterlagen bereithalten:

- + Aufklärungsbogen und den ausgefüllten Anamnesebogen Diese erhalten Sie mit der schriftlichen Terminbestätigung zugeschickt
- + Ausweisdokument
- + Versichertenkarten
- + Impfpass (falls vorhanden) und/oder bei Zweit- und Auffrischimpfung Impfnachweis

Aufklärungsbogen und Anamnesebogen gibt es auch unter "Aktuelles" auf der Homepage der Auch unter "Aktuelles" auf der Homepage der Gemeinde Hüttlingen www.huettlingen.de Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Robert-Koch-Instituts: www.rki.de

Herausgeber

Gemeinde Hüttlingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hüttlingen ist Bürgermeister Günter Ensle oder dessen Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90 Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Telefon: 0 73 61/97 78-0, Telefax: 0 73 61/7 12 20

E-Mail: gemeinde@huettlingen.de

Öffnungszeiten:

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9.00 bis 12

9.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr









Bei der Gemeinde Hüttlingen (rund 6.100 Einwohner) ist ab 01.02.2022 die Stelle eines Mitarbeiters (m/w/d)

Bachelor of Arts (Public Management)
Bachelor of Laws (Steuerverwaltung)
einer Ausbildung zum Finanzwirt
bzw. des mittleren Finanzdienstes
oder zum Steuerfachangestellten
bzw. mit vergleichbarer Qualifikation

in der Kämmerei zu besetzen. Die Besetzung der Stelle kann sowohl im Beamtenverhältnis bis Besoldungsgruppe A11, als auch im Angestelltenverhältnis (nach den Maßgaben des TVöD) erfolgen.

Das Aufgabengebiet umfasst neben allgemeinen Kämmereiaufgaben und der Zuarbeit für die Amtsleitung schwerpunktmäßig folgende Bereiche:

- Anlagenbuchhaltung
- Umsatzsteuer (§ 2b UStG)
- Betriebswirtschaft
- Gewerbesteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer
- Satzungsrecht

Ostalbkreis Änderungen des Aufgabengebietes – auch zu einem späteren

Anaerungen aes Aufgabengebietes – auch zu einem spateren Zeitpunkt – bleiben vorbehalten.

Gesucht wird ein/e flexible/r Mitarbeiter/in mit Freude am Umgang mit Zahlen und Kalkulationen sowie dem notwendigen Durchsetzungsvermögen und Geschick im Umgang mit Bürgern. Erfahrungen im genannten Aufgabengebiet sowie den einschlägigen EDV-Programmen sind wünschenswert. Idealerweise haben Sie Erfahrung mit der Finanzsoftware "Infoma".

Wir bieten Ihnen ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet mit der Möglichkeit, sich selbstständig einzubringen. Eine umfassende Einarbeitung sowie regelmäßige Fortbildungen werden garantiert.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis **spätestens 05.12.2021** an das Bürgermeisteramt Hüttlingen, Personalamt, Schulstraße 10, 73460 Hüttlingen oder per E-Mail an andrea.weker@huettlingen.de. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Bolz (07361/9778-21) sowie Herr Bölstler (07361/9778-24) gerne zur Verfügung.

<u>32 Blutspender geehrt</u>

Am Montagabend durfte Bürgermeister Günter Ensle 32 Menschen für ihre Bereitschaft Blut zu spenden ehren. Im Rahmen einer kleinen Feierstunde sagte er gemeinsam mit DRK-Bereitschaftsleiter Achim Wagner den "Lebensrettern der ganz besonderen Art" danke und überreichte Spendernadeln, Urkunden und Gemeindepräsente.

Besonders beeindruckt zeigte sich Bürgermeister Ensle, dass mit Herbert Auchter und Walter Stelzer zwei Blutspender dabei sind, die 100 Mal Blut gespendet haben.

Die Feierstunde diene im Übrigen nicht nur dazu, langjährige Blutspenderinnen und Blutspender zu würdigen, sondern um für das Blutspenden zu werben. Trotz Forschung auf Hochtouren ist es noch nicht gelungen, Blut künstlich herzustellen. Schwerverletzte und Kranke sind auf die Spenden angewiesen.

Bürgermeister Ensle richtete an dieser Stelle großen Dank an Achim Wagner und seine freiwilligen Helferinnen und Helfern, die sich Jahr für Jahr dazu bereit erklären, bei mittlerweile sogar drei Blutspende-Terminen in Hüttlingen mitzuarbeiten. Folgende Spenderinnen und Spender wurden gemeinsam von Bürgermeister Günter Ensle und Bereitschaftsleiter Achim Wagner ausgezeichnet:

100 Blutspenden:

Herbert Auchter, Walter Stelzer

75 Blutspenden:

Alfred Funk

50 Blutspenden:

Michael Bujara, Karin Frisch, Klaus Funk, Claudia Kourtakis, Manfred Nestl

25 Blutspenden:

Gert Bolz, Enrico Bux, Richard Haas, Rebecca Sabrina Kienle, Edmund Seibold, Andrea Seibold, Karl Capek, Peter Laika, Paul Mayle

10 Blutspenden:

Sandra Fürst, Manuel Greulich, Marco Kland, Mario Kranjcec, Rebecca Lauk, Sarah Mond, Florian Reiber, Sabrina Schlosser, Patrick Spohn, Jürgen Wanner, Kerstin Hader, Carola Hoffmann, Mariluci Holl, Manuel Liesch, Patrick Stürmer



Blutspenderehrung



Veranstaltungen November/Dezember

Sa., 27.11.2021 Altpapiersammlung, FFW
Sa., 11.12.2021 Christbaumverkauf, TSV Abt. Fußball

So., 12.12.2021 Kleintierbörse, Kleintierzuchtverein, Züchterheim







Stand: 23. November 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf Baden-Württemberg.de

Corona-Regeln ab 24. November 2021

Das dreistufe Warnsystem mit Basis-, Warn- und Alarmstufe wird um die Alarmstufe II erweitert.

- » Basisstufe: Hospitalisierunginzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.
- » Warnstufe: Ab Hospitalisierunginzidenz von 1,5 oder ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- » Alarmstufe: Ab Hospitalisierunginzidenz von 3,0 oder ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.
- » Alarmstufe II: Ab Hospitalisierunginzidenz von 6,0 oder ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gilt in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gilt in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in bestimmten Bereichen 2G+. Das bedeutet, dass auch geimpfte und genesene Personen einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen müssen. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen).

Wenn ein **Test-, Genesenen- oder Impfnachweis** erforderlich ist, sind die Veranstalter*innen/Betreiber*innen/Dienstleister*innen/Anbieter*innen verpflichtet, diese zu **kontrollieren**. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der <u>CoVPassCheck-App</u> geprüft werden.

Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Weihnachtsmärkte | Private Treffen
- 4: Öffentliche Veranstaltungen | Öffentlicher Verkehr
- 5: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 6: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungsstätten, Mensen, Cafeterien
- 7: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 8: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 9: Einzelhandel

Ausnahmen:

- 10: Außerschuliche Bildung | Berufliche Fortbildung
- 11: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten

Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Weihnachtsmärkten.

genesene Personen

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die <u>Corona-Verordnung Schule</u>

oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.*

3G, PCR-Testpflicht und 2G

genesene Personen

Ausnahmen:

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder

3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete,

geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder

Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.** » Personen, die sich aus medizinischen

» Personen bis einschließlich 17

» Kinder bis einschließlich 5 Jahre.*

» Kinder bis einschließlich 7 Jahre,

die noch nicht eingeschult sind.

» Grundschüler*innen, Schüler*innen

Grundschule aufbauenden Schule

eines sonderpädagogischen Bildungs-

und Beratungszentrums, einer auf der

- Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).**

 » Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (gilt nur noch bis 10. Dezember 2021).**

Impfkommission (STIKO) gibt.

- *Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken
- **Negativer Antigen-Test erforderlich

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test.



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.*
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.*
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungsund Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.*
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.**
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).**
- » Personen, für die es keine allgemeine <u>Impfempfehlung</u> der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.**
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (gilt nur noch bis 10. Dezember 2021).**
- *Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken
- **Negativer Antigen-Test erforderlich



Stufenplan



Hygienekonzept



Datenverarbeitun



enpflicht



getestet <u>oder</u> gensesen



Nachweislich geimpft oder gensesen



Nachweislich geimpft oder gensesen <u>und</u> getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
Weihnachtsmärkte	3 G	3G	2G	Maximal 50 % der üblichen Besucherzahl erlaubt.
Private Zusammen- künfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hoch- zeitsfeiern etc.)	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	1 Haushalt plus 5 weitere Personen Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	1 Haushalt plus 1 weitere Person Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	1 Haushalt plus 1 weitere Person Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Betriebs- und	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen 3G mit PCR-Test	2G Bei Veranstaltungen der	2G+
Vereinsfeiern etc.) Optionsmodell bei Großveranstaltungen: 2G ohne Beschränkung der Personenanzahl und Kapazität oder 5.000 Personen + 50% der darüber hinausgehenden Kapazität, maximal jedoch 25.000 Personen	Im Freien bei 5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands	Im Freien	Breitenkultur mit Gesang, Blasmusik oder vergleich- baren Tätigkeiten mit Aerosolbelastung in geschlossenen Räumen gilt 2G+.	
Öffentliche Verkehrsmittel		3	G	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
Î	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen		
Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen,				
Bibliotheken*, Archive*, Gedenkstätten)		mit PCR-Test	2 G	2G
*Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien	Ausnahme: Landes- bibliotheken und Archive mit PCR-Test	Ausnahme: Landes- bibliotheken und Archive mit PCR-Test
(* * * * * * * * * * * * * * * * * * *				n 1,5 Metern muss n werden.
	3 G	3G	2 G	2G
Beherbergung	Erneuter Test alle 3 Tage	Erneuter Test alle 3 Tage	Ausnahmen für geschäftliche und	Ausnahmen für geschäftliche und
	ane 3 lage	ane 3 lage	dienstliche Reisen und Härtefälle.	dienstliche Reisen und Härtefälle.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
Manage Augustallungun	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen	26	2 G
Messen, Ausstellungen, Kongresse	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien	2G	20
Gastronomie, Vergnügungsstätten	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen
Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien	Im Freien 3G nur PCR-Test	Im Freien 3G nur PCR-Test



Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
Freizeiteinrichtungen	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test		
(wie Freizeitparks, Bäder, Saunen etc.)	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien	2G	2G
Körpernahe Dienstleistungen (ausgenommen medizinisch notwendige Behandlungen)	3 G	3G	Ausnahmen für Friseur- betriebe und Barbeshops. Hier gilt 3G mit PCR-Test	Ausnahmen für Friseur- betriebe und Barbeshops. Hier gilt 3G mit PCR-Test

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
Touristische Verkehre (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	2G	2G
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien		
Sport in Sportstätten und Sportanlagen	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien	Im Freien 3G nur PCR-Test	Im Freien 3G nur PCR-Test



Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
Einzelhandel (auch Flohmärkte) Ausgenommen sind Geschäfte der Grundversorgung und Abhol- und Lieferangebote	Ohne weitere	Regelungen	3G	In Stadt- und Landkreisen, in denen die 7-Tage-Inzidenz an 2 aufeinanderfolgenden Tagen über 500 liegt.

Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählt:

Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädieschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume, Waschsalons sowie Wochenmärkte.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
Außerschuliche Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-,	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test		
Kunst- und Jugendkunst- schulen)	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien	2G	2G
Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)	ohne weitere Regelungen	be	ei mehrtägigen Veranstaltunge erneuter Test alle 3 Tage	en



Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
Diskotheken und Clubs (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test Im Freien	2G	2G	2G+
© ©	wie öffentliche Veranstaltungen			
Prostitutionsstätten	3G	aG nur PCR-Test	2G	2G+

Grundsätzlich gilt:











lüften



beachten

Maske tragen

Corona-Warn-App benutzen

Straßenreinigung – bitte Straßen freihalten

In den Kalenderwochen 48 und 49 – ab kommenden Montag, 29. November, werden die Straßen mittels Kehrmaschine gereinigt. Bitte nutzen Sie für Ihre Autos private oder öffentliche Stellplätze, um die Straßen frei für das Straßenkehrfahrzeug zu halten.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Wussten Sie schon, ...?

dass Sie ganzjährig für einen sauberen Gehweg an ihrem Haus sorgen müssen? Und falls kein Gehweg vorhanden ist, dass der Fahrbahnrand in einer Breite von einem Meter von Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut befreit sein muss? Darüber hinaus könnte nasses Laub im Herbst gefährlich für Rad- und Fußgänger sein, denn sie könnten ausrutschen und stürzen. Bitte tragen Sie Ihren Anteil dazu bei, um Unfälle zu vermeiden und dass unsere Gemeinde schön bleibt.

Nähere Details finden Sie in unserer Streupflichtsatzung, die Sie auf unserer Homepage unter Ortsrecht finden. Gerne dürfen Sie sich bei Fragen an die Gemeindeverwaltung wenden.

Fundamt

- Handy; Fundort: unbekannt
- Rucksack; Fundort: Bushaltestelle

Die o.g. Fundsache könnte Ihnen gehören? Rufen Sie uns gerne an: Tel. 9778-22

Recycling



Grünabfallcontainer schließen Ende November

Die GOA weist darauf hin, dass die Grünabfallcontainer außerhalb der Wertstoffhöfe Ende November schließen.

Grünabfälle können weiterhin ganzjährig auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Auch an den Grünabfallannahmestellen auf den Entsorgungszentren Ellert und Reutehau können Grünabfälle abgegeben werden – bei diesen Stellen sogar größere Mengen. Die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe und Entsorgungszentren finden Sie auf der GOA-Homepage www.goa-online.de.

Mülltermine

Hüttlingen Sulzdorf 29.11. Gartentonne 29.11. Gartentonne 29.11. Bioabfall 29.11. Bioabfall Niederalfingen Seitsberg

29.11. Bioabfall 29.11. Gartentonne 30.11. Gartentonne 29.11. Bioabfall

Wertstoffhof Hüttlingen

Die Öffnungszeiten sind folgende:

	April – Oktober	November – März
Montag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr	9.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Samstag	8.00 - 13.00 Uhr	8.00 - 13.00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst



Rettungsdienst

112

Ärztlicher Notfalldienst

112

(allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) an den Wochenenden und Feiertagen und

Kostenfreie Rufnummer

außerhalb der Sprechstundenzeiten:

116 117

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711/96589700 oder docdirekt.de

Augenärztlicher Notfalldienst:

116 117

Aalen (allgemeiner Notfalldienst)

Allgemeine Notfallpraxis Aalen, Óstalb-Klinikum Aalen, Im Kälblesrain 1, 73430 Aalen

Mo., 18 - 22 Uhr; Di., 18 - 22 Uhr; Mi., 13 - 22 Uhr; Do., 18 - 22 Uhr; Fr., 16 - 22 Uhr; Sa., So. und an Feiertagen 8 - 22 Uhr

Ellwangen (Notfallpraxis)

St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen Dalkinger Straße 8-12, 73479 Ellwangen

Sa., So. und Feiertag 8:00 Uhr/22:00 Uhr

Schwäbisch Gmünd (Notfallpraxis)

am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd Wetzgauer Straße 85, 73557 Mutlangen

Mi. 13:00/22:00 Uhr; Sa., So., Feiertag 8:00/22:00 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis:

116 117

So. und Feiertag 9.00 - 22.00 Uhr

Für den **zahnärztlichen Bereitschaftsdienst** wenden Sie sich bitte an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: http://www.kzvbw.de/



Lebensrettung vor Ort

Standorte Automatisierte externe Defibrillatoren (AEDs):

VR Bank Geschäftsstelle Hüttlingen, Wasseralfinger Str. 2, Eingangsbereich und

Feuerwehrgerätehaus/Rathausplatz, Schulstr. 10, DEFI-Box am Gebäude der FFW.

Schwimmbadtechnik Vogel

Schlierbachstraße 24, Niederalfingen

Tierärztlicher Notdienst

0 73 61/97 09 00

Polizeiposten Wasseralfingen

9 79 60

Hebammen

Frau Antje Stein, Buchwaldstr. 17, Hüttlingen, Tel. 4 90 81 15

DRK-Seniorenzentrum Hüttlingen

Bachstr. 12, Tel. 07361/633010

Über diese Telefonnummer erreichen Sie unsere diensthabenden Mitarbeiter/-innen sowohl an den Wochentagen als auch am Wochenende. Das Sekretariat ist an folgenden Wochentagen besetzt:

Montag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr; 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Seniorenbeauftragte Kerstin Friedenberg

Beratungszeiten: mittwochs donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr und von 10.00 - 12.00 Uhr

Telefon 01 57/39 34 50 56, E-Mail: Servicestelle.huettlingen@gmx.de

Pflegestützpunkt Ostalbkreis

Der Pflegestützpunkt Ostalbkreis bietet allen Rat- und Hilfesuchenden eine kostenlose und neutrale Beratung zu Fragen im Vor- und Umfeld einer Pflegesituation. Sie erreichen uns telefonisch zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes unter 07361/503-1820, 07171/32-4403, 07961/567-3403 oder unter pflegestuetzpunkt@ostalbkreis.de. Weitere Informationen auch im Internet unter www.pflegestuetzpunkt.ostalbkreis.de.

Sozialstation Abtsgmünd

Hallgarten 14, 73453 Abtsgmünd, Tel. 07366/9633-0, Fax 07366/9633-29 E-Mail: info@sst-abtsgmuend.de, www.sozialstation-abtsgmuend.de Sie erreichen die diensthabende Schwester unter Tel. 07366/9633–0. Montag bis Freitag ist unser Büro von 8.00 bis 13.00 Uhr besetzt. Die Mitarbeiter der Sozialstation Abtsgmünd beraten Sie gerne in allen Fragen zur Pflege zu Hause.

Apothekennotdienstplan



Apotheke am ZOB Aalen

von 27.11.2021, 8.30 Uhr bis 28.11.2021, 8.30 Uhr Bahnhofstr. 32, Tel. 07361/6 90 20, www.apo-zob.de

Rems-Apotheke Essingen

von 28.11.2021, 8.30 Uhr bis 29.11.2021, 8.30 Uhr Bahnhofstr. 33, Tel. 07365/51 15

Volkmarsberg-Apotheke Oberkochen

von 28.11.2021, 8.30 Uhr bis 29.11.2021, 8.30 Uhr Heidenheimer Str. 15, Tel. 07364/91 94 93, www.volkmarsberg-apotheke.de

Apotheke im Facharztzentrum Aalen

von 29.11.2021, 8.30 Uhr bis 30.11.2021, 8.30 Uhr Weidenfelder Str. 1, Tel. 07361/55 98 33, www.apotheke-im-facharztzentrum.de

Marien-Apotheke Unterkochen

von 30.11.2021, 8.30 Uhr bis 01.12.2021, 8.30 Uhr

Rathausplatz 8, Tel. 07361/8 82 13, www.marien-apotheke-aalen.de **Nepomuk-Apotheke**

von 30.11.2021, 8.30 Uhr bis 01.12.2021, 8.30 Uhr

Nikolaistr. 12, Tel. 07961/90 40 70, www.nepomuk-ellwangen.de

Stadt-Apotheke Aalen-Wasseralfingen

von 01.12.2021, 8.30 Uhr bis 02.12.2021, 8.30 Uhr

Karlsplatz 20, Tel. 07361/7 17 28, www.aerztehaus-wasseralfingen.de

Stadt-Apotheke Lauchheim

von 02.12.2021, 8.30 Uhr bis 03.12.2021, 8.30 Uhr

Hauptstr. 49, Tel. 07363/51 47, www.stadtapotheke-lauchheim.de

Stern-Apotheke Aalen

von 02.12.2021, 8.30 Uhr bis 03.12.2021, 8.30 Uhr

Reichsstädter Str. 22, Tel. 07361/6 27 70. www.stern-apotheke-aalen.de

Limes-Apotheke Wasseralfingen

von 03.12.2021, 8.30 Uhr bis 04.12.2021, 8.30 Uhr

Wilhelmstr. 5, Tel. 07361/7 18 70, www.Limes-Apotheke.com

Adler-Apotheke Ellwangen

von 04.12.2021, 8.30 Uhr bis 05.12.2021, 8.30 Uhr

Marienstr. 2, Tel. 07961/93 38 60, www.adler-apotheke-ellwangen.de

Schloss-Apotheke Essingen

von 04.12.2021, 8.30 Uhr bis 05.12.2021, 8.30 Uhr

Tauchenweiler Str. 4, Tel. 07365/91 91 00, www.schloss-apotheke-essingen.de

Gaia-Apotheke Aalen

von 05.12.2021, 8.30 Uhr bis 06.12.2021, 8.30 Uhr

Wilhelm-Merz-Str. 18/1, Tel. 07361/55 62 00, www.apotheke-in-aalen.de

Feuerwehr





Freiwillige Feuerwehr Hüttlingen

www.feuerwehr-huettlingen.de

Blockübung Gruppe 1 19.30 Uhr Mittwoch, 1.12.2021

Tipp der Feuerwehr Hüttlingen

"Bescherung" ist erst Heiligabend

Die Feuerwehr Hüttlingen rät mit Beginn der Adventszeit zu besonderer Aufmerksamkeit im Umgang mit Kerzen und Adventskränzen. Damit Sie Weihnachten nicht mit der Beseitigung von Brandschäden verbringen müssen, raten wir Folgendes:

- Keinen trockenen Adventskranz verwenden.
- Adventskranz oder -gesteck auf feuerfeste Unterlage stellen und Kerzenhalter aus feuerfestem Material verwenden.
- Kerzen niemals in der Nähe von Vorhängen oder anderen brennbaren Materialien aufstellen und entzünden.
- Brennende Kerzen nie unbeaufsichtigt lassen; auch beim kurzfristigen Verlassen des Zimmers löschen. Kerzen immer von "hinten nach vorne" anbrennen, von "vorne nach hinten" löschen und nie über brennende Kerzen greifen.
- Abgebrannte Kerzen rechtzeitig auswechseln.
- Streichhölzer und Feuerzeuge an einem vor Kindern sicheren Ort aufbewahren.
- Kinder sollten nur unter Anleitung von Erwachsenen mit Streichholz und Feuerzeug umgehen.
- Achten Sie darauf, dass die Kerzen bei Verlassen des Raumes wirklich gelöscht sind.

Und wenn es doch einmal brennt: Rufen Sie die Feuerwehr über **Notruf 112**!

Ihre Feuerwehr Hüttlingen wünscht Ihnen eine besinnliche Adventszeit!

